

Erbrecht in Deutschland Grundlagen und Wissenswertes

BLF-Bezirksgruppe Oberbayern, Haus des deutschen Ostens in München am 26.03.2026

Erbrecht

Vorneweg: ich bin kein
Jurist und übernehme
keine Garantie für
absolute Richtigkeit
und Vollständigkeit.

Aber ich weiß sicher,
dass es hier beim
Vererben nicht um
genetische Merkmale
geht ...

Erbrecht



Erbrecht Grundlagen

*„Alles verjubelt, nichts verschenkt, das ist das beste Testament“
oder
„wenn einer von und zwei stirbt, mach ich eine schöne Reise ...“*

Erblasser mit **Vermögen**
Testament oder **Erbvertrag**
sonst

gesetzliche Regelung

Erbrecht, Teilgebiet des Privatrechts, nach Artikel 14 Grundgesetz ([Art 14 \(1\) GG](#)) ein **Grundrecht**

geregelt im Bürgerlichen Gesetzbuch ([§ 1922 BGB ff](#))

Erbrecht

Grundlagen

Leitgedanke „Das Gut folgt dem Blut“.

Das wären in erster Linie die **Kinder**. Aber wer sind die **Eltern**?

Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat ([§ 1591 BGB](#)).

Sonderfall Adoption, denn mit ihr erlischt das Verwandtschaftsverhältnis zu den bisherigen Verwandten, [§ 1755 BGB](#).

Vater ist der Mann, mit dem die Mutter zum Zeitpunkt der Geburt **verheiratet** ist, der die Vaterschaft **anerkannt** hat oder der [...] gerichtlich **festgestellt** ist ([§ 1592 BGB](#)).

Aber Achtung! Die Anerkennung einer Vaterschaft ist nicht wirksam, solange die Vaterschaft eines anderen Mannes besteht ([§ 1594 \(2\) BGB](#)).

Vermisste (z.B. im Krieg) und nicht für tot erklärte Männer sind die gesetzlichen Väter von Kindern ihrer Ehefrau.

Beispiel 1

Nr. 56

A.

Pfaffenhofen am 1. Mai 1889

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach ...

Sauw Wolfgang Sauer, geboren ...

wohnhaft zu Pfaffenhofen, Kreis No 35

Katholischer Religion, und zeigte an, daß von der Anna Strasser, ledigen Geschäftsw. ...

wohnhaft zu Pfaffenhofen, in Kreis No 320/3

zu Pfaffenhofen, in Kreis No 320/3 am ... April ... des Jahres ... tausend acht hundert ... und ... Uhr ein Kind ... Geschlechts geboren worden sei, welches ...

Wilhelm

Stadtarchiv Pfaffenhofen a.d.Illm Standesamt Pfaffenhofen A 56/1889

erhalten habe ...

Begelesen, genehmigt und ...

Margaretha ...

Der Standesbeamte.



In Anwesenheit ...

...

Erbrecht

Handwritten document in German, dated July 12, 1889, from Dachau. It discusses inheritance rights (Erbrecht) and mentions a child named Wilhelm. The text is written in cursive and includes a signature at the bottom.

StAM AG Pfaffenhofen VV 1889/58

Dachau, den 12. Juli 1889. Der auf Ladung erschienene Dienstknecht Joseph Schnitt v. Pfarrweis(s)ach z.Zt. in Indersdorf erklärt auf Bekanntgabe der Aktenlage, daß er die Vaterschaft zu dem Kinde Wilhelm der Anna Strasser nicht anerkennen könne, weil dieselbe innerhalb der kritischen Zeit auch mit anderen Mannspersonen den Beischlaf vollzogen habe. Er verweigere auch jede Alimentenzahlung und gewärtige Klagestellung.


Erbrecht

Constatierung.
Das kgl. Amtsgericht Pfaffenhofen
hat am 19. Oktober 1900
in Urtheil
Haupter Wilhelm, s. u. der lnd. Dienstmagd Anna
Strasser von Pfaffenhofen, nachstehenden Urtheil den
Herrn Johann Josef Kauer in Pfaffenhofen,
wegen
Schwidgers, Dienstknecht von Herrmannsdorf, einen
Anerkennungs-Erbschafts-Erben,
wegen Verurtheilung in Erblassenschaft,
15
StAM AG Pfaffenhofen VV 1889/58

[...]

1. Beklagter ist schuldig, die Vaterschaft zu dem von der Dienstmagd Anna Strasser von Pfaffenhofen am 29. April 1889 außerehelich geborenen Kinde Wilhelm anzuerkennen [...]
Pfaffenhofen, am 19. Oktober 1900

folgendes
Veräumnis-Urtheil:
erkennen:
1, Beklagter ist schuldig, die Vaterschaft zu dem von der Dienstmagd Anna Strasser von Pfaffenhofen am 29. April 1889 außerehelich geborenen Kinde Wilhelm anzuerkennen.
2, Beklagter hat für dieses Kind von dessen Geburt bis zum vollendeten 14. Lebensjahre in wirtschaftlicher Hinsicht seinen gesetzlichen Elternbeitrag von Einfindert Markt zu bezahlen, und hat die Kosten des Kostverfahrens zu tragen u. zu ersetzen.
3, dieses Urtheil wird für die vom 18. Juli 1900 ab zu vollziehen sein, und bezüglich der Kosten für vorläufig vollstreckbar erklärt.
kgl. Amtsgericht Pfaffenhofen.
L. v. K. v. K.
Pfaffenhofen, am 19. Okt 1900.
R. Dienstgerichtspräsident
Kauer.



Erbrecht

Grundlagen

Verschiedene Erbfolgeordnungen

Innerhalb der ersten drei Ordnungen Parentelordnung oder **Stämmeerbrecht**.

Der „nächstberufene“ Erbe schließt seine Abkömmlinge vom Erbe aus.

Diese treten im Falle seines Todes an seine Stelle.

Erben **erster Ordnung** sind die **Kinder**, erben zu gleichen Teilen, im Falle des Todes eines Kindes treten dessen Kinder (Enkel) usw. als Erben ein.

Erben **zweiter Ordnung** sind die **Eltern** des Erblassers und deren Abkömmlinge (Geschwister und Neffen/Nichten). Leben die Eltern noch, erben die Geschwister nichts, lebt ein Elternteil noch, erben die Geschwister die Hälfte.

Erben **dritter Ordnung** sind die **Großeltern** und deren Abkömmlinge (zu gleichen Teilen).

Ab der vierten Ordnung gilt das **Gradualsystem**, das heißt mehrere gleichnah Verwandte erben zu gleichen Teilen, es erbt/erben derjenige/diejenigen, der/die mit dem Erblasser am nächsten verwandt.

Die **vierte Ordnung** sind die **Urgroßeltern**, usw.

Sind keine lebenden Verwandten zu ermitteln, erbt „der Staat“, Fiskalerbrecht nach [§ 1936 BGB](#).

Erbrecht

Ehegattenerbrecht

und was ist mit den **Ehe- oder Lebenspartnern**?

Ehegatten erben nach [§ 1931 BGB](#) neben Erben der ersten Ordnung ein Viertel, neben Erben der zweiten Ordnung und Großeltern die Hälfte und ohne derartige lebende Verwandte allein.

Ist nur ein Großelternanteil vorhanden, erben Ehegatten auch den Anteil des anderen (der nach [§ 1926 BGB](#) den Abkömmlingen zufallen würde).

Lebenspartner stehen Ehegatten im Güterstand und Erbrecht gleich ([§§ 6](#) und [10 LPartG](#)).

Erbrecht

Güterstand

Entscheidend ist der **Güterstand**

Seit 01.07.1958 gilt in der Bundesrepublik Deutschland der Güterstand der **Zugewinnngemeinschaft** (ZGG).

Das war nicht immer so. In den alten Bundesländern galt vom 01.01.1900 bis 31.03.1953 Güterstand Verwaltung und Nutznießung des Ehemannes und vom 01.04.1953 bis 30.06.1958 Gütertrennung.

Das bedeutet(e) für das Erbe, vom 01.01.1900 bis 30.06.1958 erbte der überlebende Ehegatte nach § 1931 BGB neben Verwandten erster Ordnung ein Viertel,

vom 01.01.1900 bis 30.06.1958 erbte der überlebende Ehegatte nach § 1931 BGB neben Verwandten zweiter Ordnung oder Großeltern die Hälfte.

Seit 01.07.1958 erhöht sich nach § 1371 BGB der Erbteil des überlebenden Ehegatten um ein Viertel .

In den neuen Bundesländern galt

bis 31.03.1966 § 1931 BGB ohne Zugewinnausgleich, Erbe also ein Viertel,

vom 01.04.1966 bis 03.10.1990 erbte überlebender Ehegatte neben Erben erster Ordnung zu gleichen Teilen, mindestens ein Viertel.

Erbrecht

Güterstand

Gütergemeinschaft (GG):

Es gilt § 1931 BGB ohne Erhöhung, da dem Überlebenden schon die Hälfte gehört .

Gütertrennung (GT):

Überlebender Ehegatte erbt neben Erben erster Ordnung zu gleichen Teilen, mindestens ein Viertel,
überlebender Ehegatte erbt neben Erben zweiter Ordnung die Hälfte,
die Berechnung des Ehegattenerbteils in der dritten Ordnung mit Großeltern und Abkömmlingen ist strittig.

Erbrecht Güterstand

| Güterstand | Erbteil I. Ordnung | Erbteil II. Ordnung | Erbteil III. Ordnung | | | | |
|------------|--------------------|---------------------|----------------------|-------------------------|-------------------|-------------------|-------------------|
| | | | keine GE | GE teilw. tot ohne Abk. | 1 GE tot mit Abk. | 2 GE tot mit Abk. | 3 GE tot mit Abk. |
| ZGG | $1/4 + 1/4 = 1/2$ | $1/2 + 1/4 = 3/4$ | 1/1 | $3/4 = 12/16$ | 13/16 | 14/16 | 15/16 |
| GT | 1 Kind = 1/2 | 1/2 | 1/1 | $1/2 = 4/8$ | 5/8 | 6/8 | 7/8 |
| | 2 Kinder = 1/3 | | | | | | |
| | > 2 Kinder = 1/4 | | | | | | |
| GG | 1/4 | 1/2 | 1/1 | 1/2 | 5/8 | 6/8 | 7/8 |

Erbrecht

Gewillkürte Erbfolge

Gewillkürte Erbfolge, Einsetzung einer beliebigen natürlichen oder juristischen Person zum Erben, wobei (einseitige) Verfügung über den Tod hinaus (Testament) der **Schriftform** bedarf, *handschriftlich und unterschrieben* oder notariell.

Erbvertrag nach §§ [1941](#), [2274](#) ff BGB bedarf grundsätzlich einer notariellen Urkunde ([§ 2276 BGB](#)).

Gemeinschaftliches Ehegattentestament (§ 2276 BGB) handschriftlich von einem, unterschrieben von beiden.

Andere Testamente, die nicht notariell sind oder nicht [§ 2247 BGB](#) entsprechen, sind ungültig. Ausnahmen können ausländische Testamente sein, hier internationales Privatrecht (IPR) prüfen.

Notarielle Testamente sind in Verwahrung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Notar residiert, Notar meldet dem Geburtsstandesamt, dass ein Testament vorhanden ist.

Rücknahme des Testaments aus amtlicher Verwahrung gilt als Widerruf ([§ 2256 BGB](#)).

Handschriftliche Testamente müssen „**gefunden werden wollen**“.

1507/19

Testament.

Mein Hinterlassener Friederike Schöpflin geborene Horváth in Zürich verliet die vier Fünftel, meine drei Erben Max Diamant, Eisenhändler in Budapest in Ungarn, Karoline Feigelberg /: wahrscheinlich auf den Namen Vasvari magyarisiert:/ geborene Diamant, Schneidergattin in Budapest, der Name der Dritten ist meinem Gedächtnis entschwunden /: es ist eine Schwester:/ erhalten zusammen die zweite Hälfte meines Nachlasses.

München, den 20. Juli 1918

StAM AG München NR 1919/2498

Paul Moritz Horváth

Testament

Meine Stieftochter Friederike Schöpflin geborene Horváth in Zürich erhält die Hälfte, meine drei Geschwister Max Diamant, Eisenhändler in Budapest in Ungarn, Karoline Feigelberg /:wahrscheinlich auf den Namen Vasvari magyarisiert:/ geborene Diamant, Schneidersgattin in Budapest, der Name der Dritten ist meinem Gedächtnis entschwunden /:es ist eine Schwester:/ erhalten zusammen die zweite Hälfte meines Nachlasses.

München, den 20. Juli 1918

Beispiel 3

A.L. 274
 Geb.R.Nr. 1637
 5.000.- M
 Urk.St. \$17
 Geb. \$829/2,32/3
 40/3,38
 \$138
 \$139
 Sa. 49.80
 JR. Vogel, Notar.



Als Erläuterung des Notarprotokolls
 Zur Urschrift...
 Miesbach, den... 1938...
 Notar: J. Vogel

Erste Ausfertigung:
 Gesch.Reg.Nr. 274
 Ehe- und Erbvertrag.
 Heute, den dreißigsten November neunzehnhundert sieben
 und dreißig
 30. November 1937

erschienen vor mir Justizrat Heinrich Vogel, Notar in
 Miesbach, in meinem Amtraume:
 Johann Baptist und Anna R a s s, letztere geb. Gschwendt-
 ner, Hausbesitzerseheleute in Valley, Hs.Nr. 18 42,
 mir persönlich bekannt, 77 bzw. 72 Jahre alt,
 und bekrunde ich auf ihr Ersuchen nach Einsicht des Grund-
 buchs Nachstehendes, wozu sie bei gleichzeitiger und unum-
 terbrochener Anwesenheit erklärten:

I.
 Wir, seit dem Jahre 1894 ein beiderseits erster vertrags-
 loser Ehe verheiratet, vereinbaren hiemit als Güterstand
 für die fernere Dauer unserer Ehe die
 allgemeine Gütergemeinschaft
 des BGB. ohne Vorbehaltsgut.
 Über die Bedeutung dieses Güterstandes wurden wir vom
 antierenden Notar belehrt.
 Abkömmlinge sind von keinem von uns vorhanden.
 Die Eintragung unseres Güterstandes soll ~~weder~~ im Güter-
 rechtsregister noch vorerst im Grundbuche erfolgen.

II.
 Wir setzen uns hiemit gegenseitig zu unseren alleinigen

und ausschließlichen Erben auf den gesamten, aus was nur immer
 bestehenden Nachlaß des Vorverstorbenen von uns ein.

Erben des Zuletztverstorbenen von uns sollen sein die Bahn-
 schlosserseheleute Josef und Anna Z i e r e i s in Holzkir-
 chen, letztere geb. Gottlob, und Pflegetochter von uns, zu glei-
 chen Teilen.

III.
 Wir tragen die Kosten dieser Urkunde und ersuchen uns Ausfer-
 tigung zu erteilen.

Unser beiderseitigen Reinvermögen beziffert sich auf rund
 5000 RM.

Vorgelesen vom Notar, von den Erschienenen genehmigt und eigen-
 händig unterschrieben:
 Rass Johann _____ Rass Anna _____
 Siegel _____ JR. Vogel, Notar.

Vorstehende, mit der Urschrift übereinstimmende erste Ausferti-
 gung wird hiemit den Haushesitzerseheleuten
 Johann Baptist und Anna R a s s, letztere geb. Gschwendtner,
 in Valley Hs.Nr. 18 1/2, als Beteiligten auf Antrag erteilt.
 Miesbach, den dritten Februar neunzehnhundertachtunddreissig.



J. Vogel



Beispiel 4

Tegernsee im März 1948.
und zwar am 28. März 1948

-3/4

Als Erbvermächtnisnehmerin habe ich mit dieser Aufstellung die Bestimmungen für meinen Nachlass fest.

StAM AG Tegernsee
NR 1951/18

1. Leibant: Ich auf drei Güter, Kaufmann Josef Horn, Jungferns 67
liegante Hypothek von 16,000 Mark: mit Maria: pfandlos und Mark
fallen an: 8000 Mark meine Tochter Kaufmann Josef und Robert Horn
mit der kleinen Wanda Horn, Tochter von Hofrath Horn Wanda zu;
zu 8000 Mark an meine Schwester in München und zwar 3000 Mark an
meine liebste Schwester, Frau Helene Freucht geb. Mayer, und
5000 Mark an meine Nichte Frau Marie Schaberl, München, Dienstadt
Ich ist zur gleichen Verteilung an ihre Kinder genau bestimmt, nach
dem sie sich selbst ein Betrag von 2000 Mark davon festgelegt hat.
2. Rest der Liegenschaft der Frau Helene Freucht geb. Mayer, fällt
der Erbvermächtnisnehmerin der Tochter Wanda Horn zu.
3. Die Wohnung - Einweisung fallen meinem Wohnort
Schaberl zu über:

zwei selbständige Häuser, dazu je ein Maß- und Ackerfeld mit je ein
nichtbewirtschafteter Ackerfeld: es müßte vollständig auf die Hälfte
von dem Kauf für Kaufmittel oder sonstigen je zu geben, wenn je
nicht abzugeben kann auf zu über meine.

Alle anderen Güter bleiben zur Verteilung für meine kleine
Tochter der Frau Helene Freucht geb. Mayer.

→ Die Wohnung sollte die eine Hälfte auf München, die andere Hälfte
bleibe für zur Verteilung. Sollte von dem Betrag der eine oder
andere der Wohnung - Einweisung ganz einverstanden sein, so sollte
darauf Rücksicht zu nehmen. Ich gleiche Teil auf für Maß und
Ackerfeld.

Tegernsee im März 1948.
und zwar am 28. März 1948.
Frau Käthe Horn geb. Mayer,
geb. 28. Juni 1861 in München

Erbrecht

Michael Mautner

M. R. 15/12
StAM AG Tegernsee
NR 1921/15

Original

Beglaubigter Auszug.
GRNr. 3330.

Erbvertrag

Heute den 16. Juli 1912 erschienen vor mir, J. Rt. Josef
Hellmeier, k. Notar in München, im Amtsraume des k. Notar-
iats München VII:
1.) Herr Josef Horn sen. Kaufmann in Tegernsee,
2.) dessen Gattin Frau Katharina Horn, geb. Mayer.
3.) dessen Sohn Herr Josef Horn junior, Kaufmann in
Tegernsee.
Sämtliche in Tegernsee wohnend und mir persönlich be-
kannt.

Die Erschienen erklärten, dass sie vor mir
einen Erbvertrag errichten wollen.
Ich zog deshalb als Zeugen etc.

I.
Zwischen Herrn Josef Horn senior, Frau Katharina Horn
und Herrn Josef Horn junior wird hiermit vertragsmäßig
vereinbart, dass die Eheleute Josef Horn sen. und Katharina
Horn sich gegenseitig allein und ausschliesslich
beerben sollen.
Die Eheleute Josef Horn senior und Katharina Horn und
Josef Horn junior nehmen hiermit diese vertragsmäßige
Erbeinsetzung an.

II.
Die Eheleute Herr Josef Horn senior und Frau Katharina
Horn und Herr Josef Horn junior vereinbaren fernerhin,
dass die Abkömmlinge des nterschiedenen Josef Horn
junior Nacherben des von den Eheleuten Josef Horn
senior und Katharina Horn zuerst versterbenden Eheleits
sowie weiterhin die alleinigen und ausschliesslichen
Erben des von den Eheleuten Josef Horn senior und
Katharina Horn zuletzt versterbenden Eheleits ver-
tragsmäßig werden und zwar nach Kopfteilen.

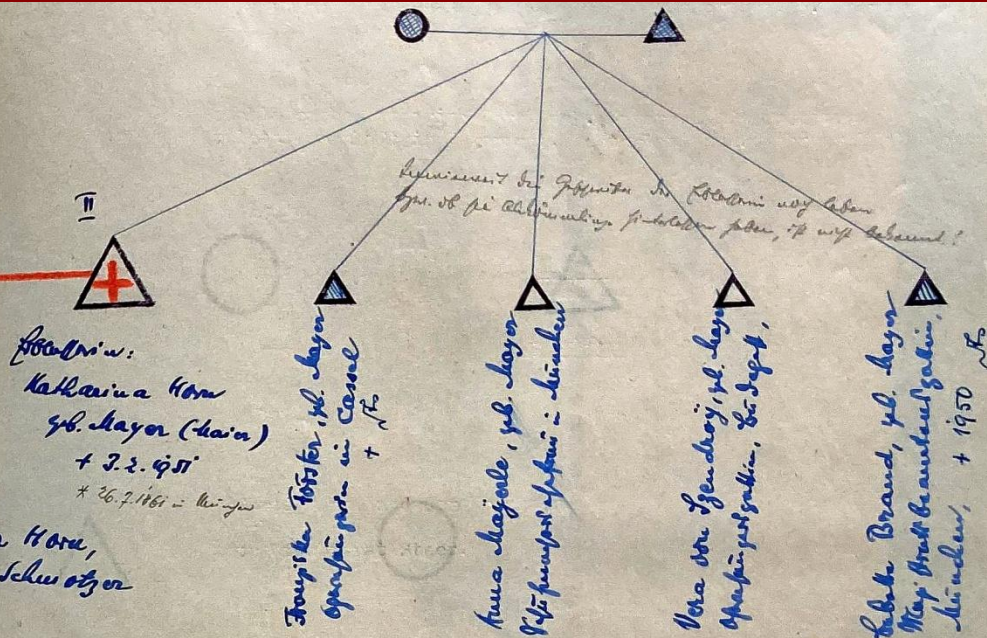
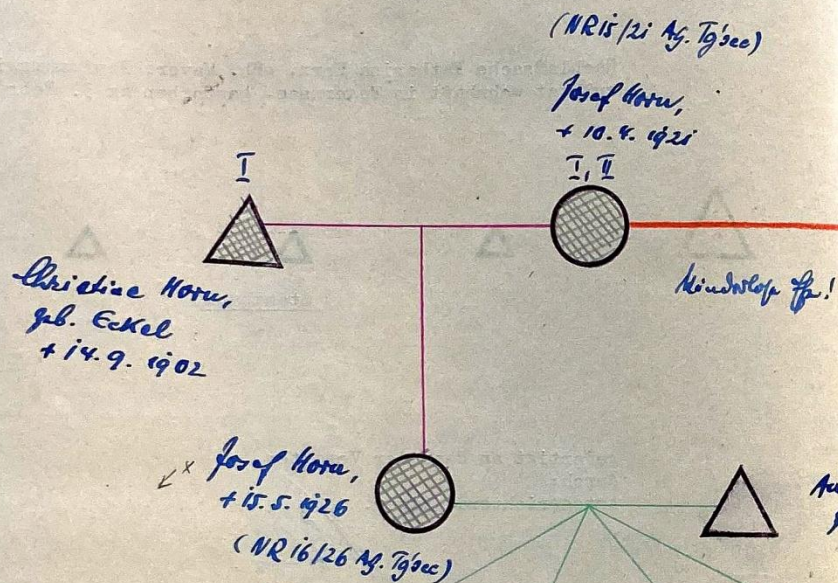
Der Nutzgenuss an dem hiernach der Nachfolge und Erb-
folge unterliegenden Nachlassvermögen wird dem nter-
schiedenen Josef Horn junior bis zum vollendeten fünf-
und zwanzigsten Lebensjahre eines jeden Kindes des
Josef Horn junior bezüglich des auf diese Kinder
fallenden Erbteiles als Vermächtnis zugewendet.

Beim Ableben eines Kindes des Josef Horn junior vor
der Erreichung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres, je-
doch mit Hinterlassung von Abkömmlingen erlischt das
Nutzniessungsrecht (so weit es hier erbvertragsweise zuge-
wendet wird) mit dem Zeitpunkte von welchem an das
verstorbene Kind des Josef Horn junior das 25.
Lebensjahr erreicht hätte.

Die Eheleute Josef Horn sen. und Katharina Horn
und der nterschiedene Josef Horn junior nehmen als
vertragschliessende Teile, Josef Horn junior sowohl
im eigenen Namen, als auch als gesetzlicher Vertreter
seiner minderj. Kinder, hiermit die Erbeinsetzung, die Nach-
erbeinsetzung und die vermächtnisweise Zuwendung aus-
drücklich an.

III.
etc. etc.
IV.
etc. etc.

-8-



Privattestament vom 25. März 1948 samt Nachträgen vom gleichen Tage,

-----befindet sich bereits auf Blatt 3/4 dieser Nachlaßakten und
-----ist zu Protokoll vom 10. 4. 1951 Blatt 6/7 bereits eröffnet.

Dieses Testament, das zwar formgültig errichtet ist, ist inhaltlich wirkungslos und kommt für die Beurteilung der Erbfolge nicht in Betracht; denn die Erblasserin konnte wegen des Erbvertrags unter d) nach dem Ableben ihres Mannes nicht mehr abweichend einseitig testieren; §§ 2289, 2290 BGB.

Erbrecht

Pflichtteilsansprüche

Pflichtteilsansprüche entstehen durch letztwillige Verfügung mit Enterbung und betragen die Hälfte des Wertes des gesetzlichen Anspruchs.

Pflichtteilsberechtigt sind Verwandte in gerader Linie, also Kinder, Ehepartner und Eltern, wenn keine Kinder vorhanden sind.

Pflichtteilsanspruch verjährt in drei Jahren nach Kenntnisnahme des Eintritts des Erbfalls, spätestens nach 30 Jahren ([§ 2332 BGB](#)).

Wer also komplett enterben möchte, muss vor seinem Tod Tatsachen schaffen, z.B. durch Schenkungen.

Erbrecht

Adoption

Adoption, Annahme an Kindes statt, seit 01.01.1977 lt. BGB **Annahme als Kind**, [§ 1741](#) ff BGB.

Prüfung ob eine Abstammung zwischen Angenommenen und Annehmenden oder auch mit der Verwandtschaft des Annehmenden besteht.

Auswirkungen auf die Verwandtschaft des Angenommenen zu dessen leiblicher Verwandtschaft prüfen.

Unterscheidung zwischen Annahme Volljähriger und Minderjähriger.

Erbrecht

Adoption

Minderjährigen-Adoption ist eine Volladoption, bei der die angenommenen Kinder den ehelichen Kindern rechtlich gleichgestellt werden. Damit sind Volladoptierte mit ihren Abkömmlingen den Adoptiveltern und Verwandten gegenüber voll erbberechtigt und umgekehrt.

Stiefkindadoption ist ebenfalls eine Volladoption.

Bei Halbweisenadoption ([§ 1756 BGB](#)) bleibt Verwandtschaft zur Familie des Verstorbenen bestehen, wenn dieser bis zum Tod sorgeberechtigt war.

Das gilt seit 01.07.1998 auch bei Annahme nicht ehelicher Kinder.

Bei Adoption Verwandter 2. oder 3. Grades besteht die Verwandtschaft zu den leiblichen Eltern nicht mehr, aber noch zu den übrigen Verwandten.

Die Annahme Volljähriger wirkt sich nicht auf die Verwandten des Annehmenden aus ([§ 1770 BGB](#)).

Das Verwandtschaftsverhältnis volljährig Angenommener und deren Abkömmlinge wird durch eine Adoption nicht berührt.

Die Annahme eines Volljährigen kann auf Antrag beider nach den Vorschriften für Minderjährige erfolgen ([§ 1772 BGB](#)).

Beispiel 5

Nr. /1941 Standesamt Berlin

Berlin, den 23. Februar 1989

 Die Kontoristin -----
 evangelisch, /
wohnhaft in Berlin /
Ehefrau des

wohnhaft in

hat am 1941 / um 14 Uhr 45 Minuten
in Berlin im städtischen Krankenhaus, /
ein en Knaben / geboren. Das Kind hat die / Vornamen

erhalten.

Eingetragen nach Verlust der ersten Beurkundung.

Der Standesbeamte

Standesamt Berlin 1941

1. Eheschließung der Eltern am 1922 in Berlin
Geburt der Mutter Berlin
Standesamt und Nummer
Das Familienbuch wird geführt in

2. Eheschließung des Kindes mit
am 1964 in Berlin
Standesamt und Nummer

3. Tod des Kindes am in
Standesamt und Nummer

Ern. B Das Kind ist von -
den Eheleuten, ---
Oberingenieur ----
und
geb. ----
, durch ----
Vertrag vom ----
1942
gemeinschaftlich -
an Kindes Statt --
angenommen. Der --
Vertrag ist durch-
den seit dem ----
1943 ----
rechtskräftigen --
Beschuß des ----
AG Berlin. ----
bestätigt worden.-
Eheschl. der ----
Wahleltern am ----
1937 in
Berlin
Berlin

Eingetragen nach -
Verlust der erster
Beurkundung. ----
Den ----
1989

Der Standesbeamte

Vater des Kindes ist der
Student

geb. am 1918
in
(St.Amt.)
Nr. (Geb.)
am 1941
die Vaterschaft wurde vorher
dem Bezirksjuwand-
amt in Berlin
Der 6002
Der Standesbeamte

echt

Das Kind ist von -
den Eheleuten, ---
Oberingenieur ----
und
geb. ----
, durch ----
Vertrag vom ----
1942
gemeinschaftlich -
an Kindes Statt --
angenommen. Der --
Vertrag ist durch-
den seit dem ----
1943 ----
rechtskräftigen --
Beschuß des ----
AG Berlin. ----
bestätigt worden.-
Eheschl. der ----
Wahleltern am ----
1937 in
Berlin
Berlin

Beispiel 6

A. Nr. 1

Holzkirchen am 12. Februar 1925.

Holzkirchen, am 27. Januar 1931.
Laut Protokoll des Amtsgerichtes
Miesbach vom 23. Januar 1931
hat sich der ledige Bahnschmied
Josef Ziereis, wohnhaft in
Holzkirchen als Vater des von
der Bahngewerkschaftswitwe Therese
Demmelmaier geborenen Kniesl
am 11. Februar 1925 in
Holzkirchen außerehelich ge-
borenen Kindes Friedrich
Kniesl bekannt.

Der Standesbeamte.

In Vertretung:
Heuber

Holzkirchen, am 13. August 1931.
Nebenbezeichnetes Kind wurde
durch Verfügung des Präsidenten
des Landgerichtes München II
vom 29. Juli 1931 auf Antrag
seines Vaters, des Bahnschmieds
Josef Ziereis in Holzkirchen
für ehelich erklärt.

Der Standesbeamte.

In Vertretung:
Heuber

Marktarchiv Holzkirchen
Standesamt Holzkirchen
A 8/1925

ff. 3um 1. Male geheiratet
Nr. 35 / 19 56
Holzkirchen

ff. Gestorben 76,2.59
am 2.5 / 19.59
Tegernsee

E

Holzkirchen, am 27. Januar 1931.
Laut Protokoll des Amtsgerichtes
Miesbach vom 23. Januar 1931
hat sich der ledige Bahnschmied
Josef Ziereis, wohnhaft in
Holzkirchen als Vater des von
der Bahngewerkschaftswitwe Therese
Demmelmaier geborenen Kniesl
am 11. Februar 1925 in
Holzkirchen außerehelich ge-
borenen Kindes Friedrich
Kniesl bekannt.

Der Standesbeamte.

In Vertretung:
Heuber

Holzkirchen, am 13. August 1931.
Nebenbezeichnetes Kind wurde
durch Verfügung des Präsidenten
des Landgerichtes München II
vom 29. Juli 1931 auf Antrag
seines Vaters, des Bahnschmieds
Josef Ziereis in Holzkirchen
für ehelich erklärt.

Der Standesbeamte.

In Vertretung:
Heuber

Holzkirchen, am 27. Januar 1931.
Laut Protokoll des Amtsgerichtes
Miesbach vom 23. Januar 1931
hat sich der ledige Bahnschmied
Josef Ziereis, wohnhaft in
Holzkirchen, als Vater des von der
Bahngewerkschaftswitwe Therese
Demmelmaier, geborenen Kniesl
am 11. Februar 1925 in
Holzkirchen außerehelich
geborenen Kindes Friedrich
Kniesl bekannt.

Holzkirchen, am 13. August 1931.
Nebenbezeichnetes Kind wurde
durch Verfügung des Präsidenten
des Landgerichtes München II
vom 29. Juli 1931 auf Antrag
seines Vaters, des Bahnschmieds
Josef Ziereis in Holzkirchen
für ehelich erklärt.

Erbrecht Adoption

Vor 01.01.1977 war die Adoption komplizierter, es gab keine Unterscheidung volljährig/minderjährig. Erbberechtigung gegenüber leiblichen Eltern und Adoptiveltern, kein Erbrecht des Annehmenden, Verwandtschaft nur mit dem Annehmenden, nicht mit der Verwandtschaft.

Volle Verwandtschaft der Abkömmlinge des Angenommenen. Waren schon Kinder des Angenommenen da, musste der Annahmevertrag auch mit diesen geschlossen werden, damit Adoption auch für diese galt.

Adoptionen in der ehemaligen DDR, bis 31.12.1956 Regeln wie in der BRD, ab 01.01.1957 galt jede Adoption als Volladoption, wenn die Adoptiveltern noch lebten galten ab 01.04.1966 auch Adoptionen vor 1957 als Volladoption.

Erbrecht

Nichteheliche Abstammung

Mutter ist die Frau, die das Kind geboren hat, ein nichteheliches Kind ist grundsätzlich mit der Mutter verwandt.

Vater eines unehelichen Kinder ist, wer das Kind anerkannt hat oder gerichtlich festgestellt wurde (§ 1592 (2 u. 3)).

In den alten Bundesländern galten vor dem 01.07.1949 geborene nichteheliche Kinder als nicht mit dem Vater verwandt. Diese Regelung ist verfassungswidrig und gilt seit dem 29.05.2009 nicht mehr.

Wegen des verfassungsrechtlichen Rückwirkungsverbot es gilt diese Rechtslage aber für Fälle vor dem 29.05.2009.

Im Fall von Fiskalerbrecht soll der Staat den Wert des Erbes den betroffenen nichtehelichen Kindern auszahlen.

Vor dem 01.07.1949 geborene nichteheliche Kinder, deren Vater vor dem 03.10.1990 in der BRD/Berlin West gewohnt hat, können durch Vereinbarung die Anwendung von Art. 12 § 10 Abs. 1 NEheG ausschließen und somit ein Erb- und Pflichtteilsrecht bekommen.

Bei anerkannter oder festgestellter Vaterschaft hatten bis 01.04.1998 nichteheliche Kinder einen Erb- und Pflichtteilsrechtsanspruch als Erbersatzanspruch, seit dem 01.04.1998 gelten nichteheliche Kinder als uneingeschränkt verwandt mit dem Vater und dessen Verwandten mit wechselseitigem Erbrecht, es sei denn, eine Vereinbarung oder ein rechtskräftiges Urteil nach Art. 227 EGBGB über Erbausgleich schließt ein Erbrecht aus.

Beispiel 7

Zu Nr. 2641.
München am 17. Februar 1914.
Nach Zuschrift des königlichen Amtsgrichts dieses Monats vom 13. d. d. Spekt. Speckner hat sich zum Vater des nebenbezeichneten Kindes der Maurer Ludwig Speckner bekannt der Standesbeamte.
In Vertretung.
Kilian

Zu Nr. 2641.
München am 19. August 1914.
Antragsgemäß wird vermerkt, daß laut Heiratsurkunde Nr. 1340 des Standesamtes München I der dahier, Am Gries 2 wohnende Maurer Ludwig Speckner, katholischer Religion und Franziska geborene Reitberger am 26. dieses Monats die Ehe geschlossen haben.
Der Standesbeamte.
In Vertretung.
Kilian

Stadtarchiv München
Standesamt München I
2641/1914

Sum A. Male getraut
Nr. 1172, 1928
M. O. II

Nr. 2641

München am 26. September 1913.

Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach _____ zu _____
_____ zu _____
_____ wohnhaft in _____
_____ Religion, und zeigte an, daß von der _____
_____ geborene _____
_____ wohnhaft in _____
_____ zu München in _____
_____ am _____ im _____
_____ taufend neunhundert _____
_____ un _____
_____ geboren worden sei und daß das Kind _____
_____ erhalten habe. _____

_____ Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Der Standesbeamte.

In Vertretung.

Kilian

Verstorben am 26. Januar 1988
Standesamt II München Nr. 187

Zu Nr. 2641.

München am 17. Februar 1914.
Nach Zuschrift des königlichen Amtsgrichts dieses Monats vom 13. d. d. Spekt. Speckner hat sich zum Vater des nebenbezeichneten Kindes der Maurer Ludwig Speckner bekannt der Standesbeamte.
In Vertretung.
Kilian

Zu Nr. 2641.
München am 19. August 1914.
Antragsgemäß wird vermerkt, daß laut Heiratsurkunde Nr. 1340 des Standesamtes München I der dahier, Am Gries 2 wohnende Maurer Ludwig Speckner, katholischer Religion und Franziska geborene Reitberger am 26. dieses Monats die Ehe geschlossen haben.
Der Standesbeamte.
In Vertretung.
Kilian

Zu Nr. 2641.
München am 17. Februar 1914.
Nach Zuschrift des königlichen Amtsgrichts München vom 13. dieses Monats hat sich zum Vater des nebenbezeichneten Kindes der Maurer Ludwig Speckner bekannt.

Zu Nr. 2641.
München am 19. August 1914.
Antragsgemäß wird vermerkt, daß laut Heiratsurkunde Nr. 1340 des Standesamtes München I der dahier, Am Gries 2 wohnende Maurer Ludwig Speckner, katholischer Religion und Franziska Schnagl, geborene Reitberger am 26. dieses Monats die Ehe geschlossen haben

Beispiel 8

Erb
Be

V. 2504/16. eel

In Nr. 1907.

München am 23. Januar 1920.

Nach Mitteilung des Polizeiamtes München II vom 3. dieses Monats hat der dahier Römerstraße 7 wohnende Kutscher Karl Gütling welcher mit Katharina Frauenknecht verhehlicht ist, dem nebenbezeichneten Kinde den Familiennamen „Gütling“ erteilt.

Der Standesbeamte:
In Vertretung:
Obermann?

In Nr. 1907.

München am 5. Februar 1920.

Nach Zuschrift des Amtsgerichts München vom 2. dieses Monats wurde durch rechtskräftiges Urteil vom 18. August 1916 festgestellt, daß der Restaurateur Anton Brandl der Vater nebenbezeichneten Kindes ist.

Der Standesbeamte:
In Vertretung:
Obermann?

Nr. 1907.

München am 18. Juli 1916.

Bei dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach _____, Religions- und geistig an, daß von der ledigen Katharina Frauenknecht, Wobaustraße, _____, Religion, _____, wohnhaft in _____, _____, zu München in _____, _____, am _____, _____, des Jahres _____, _____, um _____, _____, Uhr ein Mädchen geboren worden sei und daß das Kind _____, _____, Vornamen _____ erhalten habe.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Der Standesbeamte.
In Vertretung:

Stadtarchiv München
Standesamt München I
1907/1916

Michael

In Nr. 1907.

München am 23. Januar 1920.

Nach Mitteilung des Polizeiamtes München II vom 3. dieses Monats hat der dahier Römerstraße 7 wohnende Kutscher Karl Gütling welcher mit Katharina Frauenknecht verhehlicht ist, dem nebenbezeichneten Kinde den Familiennamen „Gütling“ erteilt.

Der Standesbeamte:
In Vertretung:
Obermann?

In Nr. 1907.

München am 5. Februar 1920.

Nach Zuschrift des Amtsgerichts München vom 2. dieses Monats wurde durch rechtskräftiges Urteil vom 18. August 1916 festgestellt, daß der Restaurateur Anton Brandl der Vater nebenbezeichneten Kindes ist.

Der Standesbeamte:
In Vertretung:
Obermann?

Nr. 1907.

München am 18. Juli 1916.

Bei dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute, der Persönlichkeit nach _____, Religions- und geistig an, daß von der ledigen Katharina Frauenknecht, Wobaustraße, _____, Religion, _____, wohnhaft in _____, _____, zu München in _____, _____, am _____, _____, des Jahres _____, _____, um _____, _____, Uhr ein Mädchen geboren worden sei und daß das Kind _____, _____, Vornamen _____ erhalten habe.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Der Standesbeamte.
In Vertretung:

Zu Nr. 1907.
München am 23. Januar 1920.
Nach Mitteilung des Polizeiamts München II vom 3. dieses Monats hat der dahier Römerstraße 7 wohnende Kutscher Karl Gütling welcher mit Katharina Frauenknecht verhehlicht ist, dem nebenbezeichneten Kinde den Familiennamen Gütling erteilt.

Zu Nr. 1907.
München am 5. Februar 1920.
Nach Zuschrift des Amtsgerichts München vom 2. dieses Monats wurde durch rechtskräftiges Urteil gleichen Gerichts vom 18. August 1916 festgestellt, daß der Restaurateur Anton Brandl der Vater nebenbezeichneten Kindes ist.

Erbrecht

Nichteheliche Abstammung

In den neuen Bundesländern sind auch vor dem 01.07.1949 geborene Kinder mit dem Vater verwandt.

Für Eigentum und andere Rechte aus Grundstücken und Gebäuden im Beitrittsgebiet gilt DDR-Recht, d.h. Nachlassspaltung.

Nota Bene!

Um ein Erbrecht nichtehelicher Kinder festzustellen, ist der Geburtsort (BRD/DDR) und der Zeitpunkt der Geburt festzustellen. Ein Vorhandensein von Grundstücken und Gebäuden und Rechten daran im Beitrittsgebiet ist zu prüfen.

Erbrecht

Vielleicht hat das Gehörte ja dazu angeregt, einmal über die Regelung des eigenen Nachlasses nachzudenken 😊

Mein Testament

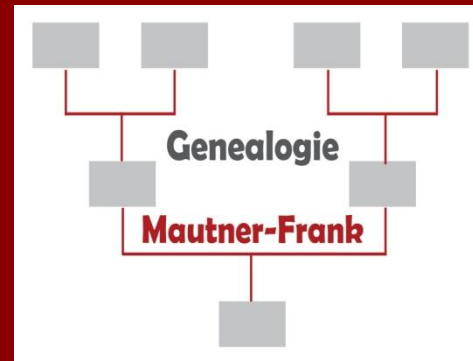
In Erwartung jener Stunde, die man halt nicht vorher kennt,
nehm' ich mir Papier und Feder und beginn' mein Testament.
Schreibe meinen letzten Willen, doch ich hoffe sehr dabei,
dass der Wille, den ich schreibe, doch noch nicht mein letzter sei ...

Reinhard Mey: *"Wie vor Jahr und Tag"*, 1974

Erbrecht



[Zeitlupe, Cartoon der Woche 13,](#)
Medienart AG Aarau, Schweiz



**Vielen Dank
für
Ihre Aufmerksamkeit!**

Michael Mautner
Dr. Helga Frank
ahnen@michael-mautner.com
<https://michael-mautner.com>
<https://mautner-frank.com>
<https://berufsgenealogie.net>